

**Verordnung  
über die Berufsausbildung zum Tierpfleger/zur Tierpflegerin  
(Tierpfleger-Ausbildungsverordnung – TierpflAusbV) \*)**

Vom 14. Mai 1984

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

**Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf Tierpfleger/Tierpflegerin wird staatlich anerkannt.

§ 2

**Ausbildungsdauer, Fachrichtungen**

Die Ausbildung dauert 3 Jahre. Für das dritte Ausbildungsjahr kann zwischen den Fachrichtungen

1. Haus- und Versuchstierpflege und
  2. Zootierpflege
- gewählt werden.

§ 3

**Ausbildungsberufsbild**

(1) Gegenstand der für die beiden Fachrichtungen gemeinsamen Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
2. Anwenden der gesetzlichen Bestimmungen über den Tierschutz,
3. Einsetzen und Warten der Arbeitsgeräte,
4. Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes,
5. Kenntnisse des Körperbaus, der Lebensvorgänge und Lebensweise von Tieren verschiedener Ordnungen,
6. Beschaffen, Lagern, Zubereiten und Verwenden von Futter,
7. Pflegen und Transportieren von Tieren,
8. Herrichten und Warten von Tierunterkünften,
9. Züchten und Aufziehen von Tieren,

10. Ausführen von Maßnahmen für die Erhaltung der Tiergesundheit.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. in der Fachrichtung Haus- und Versuchstierpflege:
  - a) Pflegen und Versorgen von Haus- und Versuchstieren,
  - b) Einrichten und Instandhalten der Haus- und Versuchstierunterkünfte,
  - c) Mithelfen bei tierärztlichen Untersuchungen, Behandlungen und Eingriffen;
2. in der Fachrichtung Zootierpflege:
  - a) Bestimmen, Pflegen und Versorgen von Wildtieren und Tieren gefährdeter Haustierrassen,
  - b) Ausgestalten und Instandhalten der Unterkünfte von Wildtieren und Tieren gefährdeter Haustierrassen,
  - c) Mithelfen bei tierärztlichen Behandlungen.

§ 4

**Ausbildungsrahmenplan**

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 5

**Ausbildungsplan**

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

**Berichtsheft**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

\*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

## § 7

**Zwischenprüfung**

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und auf die unter Nummer 4 Buchstabe h, Nummer 5 Buchstabe e, Nummer 7 Buchstaben c bis k sowie Nummer 8 Buchstaben f bis k für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 2 Stunden 2 Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Pflegen und Versorgen von Tieren,
2. Reinigen von Tierräumen und Tierunterkünften,
3. Herrichten einfacher Tierunterkünfte,
4. Greifen und Halten kleinerer Tiere zur Körperpflege, zum Verpacken und Transportieren.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben aus folgenden Prüfungsgebieten schriftlich lösen:

1. Gliederung des Tierreiches,
2. Körperbau von Wirbeltieren,
3. Verhalten von Tieren,
4. Tierhaltungsformen,
5. Grundlagen der Fütterungslehre,
6. Pflege und Pflegehilfsmittel,
7. Gefahren am Arbeitsplatz und Möglichkeiten ihrer Verhütung,
8. Flächen-, Volumen- und Gewichtsrechnung,
9. Mischungsberechnung,
10. Prozentrechnung.

Die schriftlichen Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

## § 8

**Abschlußprüfung**

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 5 Stunden 6 Arbeitsproben durchführen. Hiervon entfallen 4 Arbeitsproben auf die den Fachrichtungen gemeinsamen Fertigkeiten und 2 Arbeitsproben auf die Fertigkeiten, die Gegenstand der Berufsausbildung in der jeweiligen Fachrichtung sind. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. in den Fertigkeiten, die Gegenstand der für beide Fachrichtungen gemeinsamen Berufsausbildung sind, in insgesamt höchstens 3 Stunden:

- a) Einfangen, Ergreifen, Festhalten, Kennzeichnen, Einsetzen, Umsetzen, Anbinden, Einpacken, Verladen und Transportieren von Tieren,
- b) Auswählen und Einrichten von Transportbehältern,
- c) Wiegen und Messen von Tieren,
- d) Reinigen und Desinfizieren von Tierunterkünften und ihren Einrichtungen,
- e) Kontrollieren und Bewerten des Raumklimas,
- f) Bestimmen tierischer und pflanzlicher Futterarten,
- g) Beurteilen des Gesundheitszustandes von Tieren,
- h) Bestimmen des Geschlechtes von Tieren;

2. in den Fertigkeiten, die Gegenstand der Berufsausbildung in der jeweiligen Fachrichtung sind, in insgesamt höchstens 2 Stunden:

- a) in der Fachrichtung Haus- und Versuchstierpflege:
  - aa) Pflegen und Versorgen von Haus- und Versuchstieren,
  - bb) Einrichten art- und verhaltensgerechter Tierunterkünfte,
  - cc) Beurteilen von Tieren nach vorgegebenen Merkmalen,
  - dd) Vorbereiten der Geräte und Instrumente für tierärztliche Maßnahmen;
- b) in der Fachrichtung Zootierpflege:
  - aa) Pflegen und Versorgen von Wildtieren und Tieren gefährdeter Haustierrassen,
  - bb) Zusammenstellen und Bewerten verschiedener Futtersorten,
  - cc) Bestimmen von Wildtieren,
  - dd) Ausgestalten und Warten von Wildtierunterkünften.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:

- a) Kenntnisse, die Gegenstand der für beide Fachrichtungen gemeinsamen Berufsausbildung sind:
  - aa) Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Umweltschutz,
  - bb) gesetzliche Bestimmungen über den Tierschutz,
  - cc) Funktion der Tierkörperorgane,
  - dd) Futterarten und Anforderungen an ihre Qualität,

- ee) Futtermittellagerung,
  - ff) Fütterungs- und Tränketechniken,
  - gg) Fortpflanzung, Züchtung und Aufzucht von Tieren,
  - hh) Tierkrankheiten und Krankheitsanzeichen,
  - ii) Quarantäneformen;
  - b) Kenntnisse, die Gegenstand der Berufsausbildung in der Fachrichtung Haus- und Versuchstierpflege sind:
    - aa) Versuchstierstämme, Haus- und Versuchstierassen,
    - bb) artgerechtes Futter in der Versuchstierhaltung,
    - cc) Grundlagen der Züchtungs- und Vererbungslehre,
    - dd) Verhalten von Versuchstieren unter Hal- tung- und Versuchsbedingungen,
    - ee) Besonderheiten der Haus- und Versuchstier- unterkünfte,
    - ff) Geräte und Instrumente für tierärztliche Maß- nahmen;
  - c) Kenntnisse, die Gegenstand der Berufsausbil- dung in der Fachrichtung Zootierpflege sind:
    - aa) geografische und systematische Zuordnung der wichtigsten in Zoologischen Gärten und ähnlichen Einrichtungen gehaltenen Tiere,
    - bb) Umgang mit und Pflege von Wildtieren und Tieren gefährdeter Haustierrassen,
    - cc) artgerechtes Futter in der Wildtierhaltung,
    - dd) Lebensweise von Wildtieren unter natür- lichen Lebensbedingungen und Verhalten unter Haltungsbedingungen,
    - ee) Besonderheiten der Wildtierunterkünfte,
    - ff) Maßnahmen für die Erhaltung der Tier- gesundtheit;
  - 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
    - a) Flächen-, Volumen- und Gewichtsberechnung,
    - b) Mischungsberechnung,
    - c) Prozentrechnung;
  - 3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
    - Wirtschafts- und Sozialkunde.
- Die Fragen und Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgen- den zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- 1. im Prüfungsfach  
Technologie 120 Minuten,
- 2. im Prüfungsfach  
Technische Mathematik 90 Minuten,
- 3. im Prüfungsfach  
Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann ins- besondere unterschritten werden, soweit die schrift- liche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüf- lings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungs- fach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüf- unfachfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fer- tigkeit- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie minde- stens ausreichende Leistungen erbracht sind.

## § 9

### Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkraft- treten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Ver- tragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vor- schriften dieser Verordnung.

## § 10

### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Über- leitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufs- bildungsgesetzes auch im Land Berlin.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1985 in Kraft.

Bonn, den 14. Mai 1984

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Schlecht

**Anlage**  
 (zu § 4)

**Ausbildungsrahmenplan**  
**für die Berufsausbildung zum Tierpfleger/zur Tierpflegerin**
**I. Für beide Fachrichtungen gemeinsame Fertigkeiten und Kenntnisse**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)	a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften aus Gesetzen und Verordnungen nennen b) berufsbezogene Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, nennen c) Gesundheitsschutzvorschriften und das Tierseuchengesetz erläutern d) Gefahren im Umgang mit elektrischem Strom beschreiben e) Gefahren im Umgang mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sowie Schädlingsbekämpfungsmitteln beschreiben f) mit gefährlichen, giftigen und infizierten Tieren unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften umgehen g) Verhalten bei Unfällen beschreiben und Maßnahmen zur Ersten Hilfe einleiten h) Brandschutzeinrichtungen bedienen i) arbeitsplatzbezogene Ursachen von Umweltbelastungen und Möglichkeiten für ihre Beseitigung nennen k) Abwässer und Abfälle sowie Tierkörper und Tierkörperteile unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen beseitigen l) gestorbene Tiere bis zu ihrer Beseitigung aufbewahren m) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationaler Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Anwenden der gesetzlichen Bestimmungen über den Tierschutz (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)	a) Bestimmungen des nationalen Tierschutzes, insbesondere die der Abschnitte aa) Tierhaltung, bb) Töten von Tieren, cc) Eingriffe an Tieren, anwenden b) Rechtsvorschriften über den Transport von Tieren erläutern und beachten c) Artenschutzgesetze interpretieren			
3	Einsetzen und Warten der Arbeitsgeräte (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)	a) Geräte für die Herstellung von Futtermischungen, insbesondere Zerkleinerer und Mischer, bedienen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		b) Geräte für die Reinigung und Desinfektion, insbesondere Spritz-, Sprüh-, Nebel- und Stäubegeräte und deren Schutz-einrichtungen, bedienen c) mit Waagen verschiedener Empfindlichkeit umgehen d) Geräte für die Klimakontrolle, insbesondere Thermometer, Hygrometer, Barometer und Thermohygrograph, ablesen und einstellen e) mit einfachen Werkzeugen umgehen f) Arbeitsgeräte einsetzen und warten	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
4	Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)	a) Art, Rechtsform, organisatorischen Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes beschreiben b) Betriebsvorschriften erläutern c) für den Ausbildungsbetrieb wichtige behördliche Einrichtungen und Organisationen nennen d) Aufgaben des Tierpflegers beschreiben e) Rechte und Pflichten des Auszubildenden erläutern f) betriebliche Ordnungsmittel, insbesondere den Ausbildungsvertrag, die Ausbildungsordnung und den Tarifvertrag, erläutern g) Sozialversicherungsträger nennen	3		
		h) Bedeutung und Leistung der Kranken-, Unfall-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung für den Arbeitnehmer erläutern		1	
5	Kenntnisse des Körperbaus, der Lebensvorgänge und Lebensweise von Tieren verschiedener Ordnungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5)	a) Körperbau am lebenden Tier beschreiben b) Lage der Organe eines geöffneten, toten Säugetieres beschreiben c) Verhalten und Verhaltensänderungen von Tieren beschreiben d) Lebensweise von Tieren verschiedener Wirbeltierordnungen unter natürlichen Lebensbedingungen beschreiben	10		
		e) Funktion der Körperorgane, insbesondere der Verdauungs- und Geschlechtsorgane, des Herz- und Kreislaufsystems, erläutern		4	
6	Beschaffen, Lagern, Zubereiten und Verwenden von Futter (§ 3 Abs. 1 Nr. 6)	a) Futtermittel halten und züchten b) Futtermittel unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften töten c) Futtermittel und Zusatzstoffe annehmen und lagern			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		d) Futtermischungen nach Anweisung zubereiten e) Futterrationen zusammenstellen f) pflanzliche Futter, insbesondere unterschiedliche Heu-, Stroh- und Getreidearten sowie Laubfutter, bestimmen g) Fütterungs- und Tränkeinrichtungen kontrollieren h) Futter artgerecht darbieten i) zu vorgegebenen Zeiten füttern und tränken	10		
		k) Futter nach Aussehen, Beimischungen, Geruch und Konsistenz prüfen l) standardisierte Futterarten und ihre Verwendung beschreiben m) diätetische Futtermischungen berechnen und zusammenstellen		3	
7	Pflegen und Transportieren von Tieren (§ 3 Abs. 1 Nr. 7)	a) Allgemeinbefinden der Tiere beobachten b) Tierkörper pflegen	13		
		c) Methoden und Hilfsmittel zum Einfangen, Ergreifen und Umsetzen von Tieren beschreiben d) Tiere einfangen und festhalten e) Tiere einsetzen, umsetzen, umsperrern, umschiebern, aufstallen und anbinden f) Tiere eingewöhnen g) Tiergewicht und -größe schätzen und messen h) Transportbehälter auswählen und einrichten i) Tiere für den Transport vorbereiten k) Tiere verladen, verpacken, transportieren und entladen		8	
8	Herrichten und Warten von Tierunterkünften (§ 3 Abs. 1 Nr. 8)	a) Formen der Tierhaltung in Gebäuden und Freigehegen an Beispielen beschreiben b) transportable Tierunterkünfte herrichten c) Tierräume, Tierunterkünfte und ihre Einrichtungen reinigen d) Einstreumittel auswählen und verteilen e) Tierunterkünfte auf Schäden prüfen	12		
		f) Tierunterkünfte artgerecht herrichten g) Lösungen von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln herstellen h) Schädlingsbekämpfungsmittel einsetzen		13	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>i) kleine Instandsetzungsarbeiten an den Tierunterkünften und ihren Einrichtungen durchführen</li> <li>k) Tierräume, Tierunterkünfte und ihre Einrichtungen desinfizieren</li> </ul>			
9	Züchten und Aufziehen von Tieren (§ 3 Abs. 1 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) züchterische Grundbegriffe, insbesondere Zuchtverfahren und -ziele, Zuchtfähigkeit und -tauglichkeit, am Beispiel beschreiben</li> <li>b) Geschlecht von Säugetieren und Vögeln bestimmen</li> <li>c) Paarungsbereitschaft von Tieren feststellen</li> <li>d) Zuchtdate registrieren</li> <li>e) Muttertiere während ihrer Trächtigkeit betreuen</li> <li>f) Geburtslager, Wurfstall und -box vorbereiten</li> <li>g) Geburtsverlauf beobachten</li> <li>h) Verhalten von Tieren während der Brut und Aufzucht beobachten</li> <li>i) bei der natürlichen und mutterlosen Aufzucht mithelfen</li> <li>k) Mutter- und Jungtiere unter Beachtung der hygienischen Anforderungen pflegen und versorgen</li> <li>l) Jungtiere absetzen, sortieren und kennzeichnen</li> </ul>		18	
10	Ausführen von Maßnahmen für die Erhaltung der Tiergesundheit (§ 3 Abs. 1 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Veränderungen des Allgemeinbefindens der Tiere feststellen</li> <li>b) Krankheitsanzeichen und Abweichungen in den Tierausscheidungen feststellen und melden</li> <li>c) Proben für die Untersuchung auf Endo- und Ektoparasitenbefall nehmen</li> <li>d) Endo- und Ektoparasiten nach Anweisung bekämpfen</li> <li>e) Maßnahmen für die Verhütung von Verletzungen der Tiere durchführen</li> </ul>	4		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>f) Anzeichen von Tierseuchen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Tierseuchengesetzes nennen</li> <li>g) infektionsverdächtige und kranke Tiere isolieren und pflegen</li> <li>h) Quarantäne durchführen</li> <li>i) Notfallquarantäne einrichten</li> </ul>		5	

## II. Fertigkeiten und Kenntnisse in den Fachrichtungen

## A. Fachrichtung Haus- und Versuchstierpflege

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Pflegen und Versorgen von Haus- und Versuchstieren (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)	a) im Ausbildungsbetrieb gehaltene Haus- und Versuchstiere aa) Vögel, bb) Säugetiere, insbesondere Nagetiere, Hasenartige, Fleischfresser und Paarhufer, pflegen, füttern und tränken b) Verhalten von Versuchstieren beobachten und Verhaltensänderungen feststellen c) Tiere kennzeichnen			20
2	Einrichten und Instandhalten der Haus- und Versuchstierunterkünfte (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)	a) Besonderheiten der Tierunterkünfte und ihrer Einrichtungen an Beispielen erläutern b) bei der Einrichtung und Instandhaltung spezieller Tierunterkünfte mitwirken c) Tierunterkünfte und ihre Einrichtungen reinigen und sterilisieren d) Tierunterkünfte kennzeichnen			18
3	Mithelfen bei tierärztlichen Untersuchungen, Behandlungen und Eingriffen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c)	a) Geräte und Instrumente für die Untersuchung, Behandlung und den Eingriff vorbereiten b) Tiere zur Behandlung halten, legen und fixieren c) bei Untersuchungen, Behandlungen und Eingriffen mithelfen d) Tiere vor und nach Eingriffen betreuen e) nach Anweisung Medikamente verabreichen, Wunden versorgen, Verbände anlegen und Blut entnehmen f) Tiere gemäß den gesetzlichen Vorschriften töten			14

## B. Fachrichtung Zootierpflege

1	Bestimmen, Pflegen und Versorgen von Wildtieren und Tieren gefährdeter Haustierrassen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)	a) im Ausbildungsbetrieb gehaltene Tiere bestimmen b) wichtigste in Zoologischen Gärten und ähnlichen Einrichtungen gehaltene Tierarten geographisch und systematisch einordnen c) in Zoologischen Gärten und ähnlichen Einrichtungen gehaltene Tiere aa) Aquarien- und Terrarientiere bb) Vögel, insbesondere Pinguine, Lauf-, Stelz-, Wasser-, Hühner-, Greif- und Singvögel sowie Papageien,			
---	--	---	--	--	--



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		cc) Säugetiere, insbesondere Affen einschließlich Menschen- und Halbaffen sowie niedere Affen; Raubtiere, insbesondere Großkatzen, Bären, Robben und Kleinraubtiere; Elefanten; Unpaarhufer; Paarhufer, insbesondere Schweine, Kamele, Antilopen, Rinder und Hirsche; Beuteltiere; Kleinsäuger, pflegen, füttern und tränken und verhaltensgerecht betreuen d) Verhalten von Wildtieren beobachten und Verhaltensänderungen feststellen e) Sicherheitsvorschriften bei der Pflege von Wildtieren anwenden			24
2	Ausgestalten und Instandhalten der Unterkünfte von Wildtieren und Tieren gefährdeter Haustierrassen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b)	a) Besonderheiten von Wildtierunterkünften und Außenanlagen, Aquarien und Terrarien einschließlich ihrer Einrichtungen an Beispielen erläutern b) bei der artgerechten Einrichtung und Ausgestaltung der Außenanlagen, Volieren, Aquarien und Terrarien mitwirken c) Aquarien- und Terrarienpflanzen pflegen d) Zootierunterkünfte, Außenanlagen, Volieren, Aquarien und Terrarien instandhalten e) Sicherheitseinrichtungen kontrollieren und warten f) Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Beleuchtung, Belüftung, Besonnung, Beschattung und Wasserqualität in den Pflegebereichen kontrollieren			24
3	Mithelfen bei tierärztlichen Behandlungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c)	a) Zwangskäfig vorbereiten und einsetzen b) Tiere für die Narkose vorbereiten und lagern c) Tiere für die Behandlung vorbereiten, halten und fixieren d) Tiere nach der Behandlung betreuen e) nach Anweisung Medikamente verabreichen und Wunden versorgen			4